

einsetzen und auf Befriedigung persönlicher Wünsche vielfach verzichten muß. Es besteht hierbei kein Unterschied, ob es sich um jüngere oder ältere Kinder handelt.

Der Mutter entstehen sogar finanzielle Nachteile, wenn sie z. B. bei Erkrankung des Kindes zur notwendigen Pflege die Arbeit versäumt. Bei längerer Erkrankung eines oder mehrerer Kinder deckt die dafür vorgesehene staatliche Unterstützung nicht den Verdienstausschlag. Häufig ist die Mutter durch die Pflege und Betreuung der Kinder auch in ihrer eigenen Qualifizierung gehemmt, so daß sich die Chance einer Steigerung ihres Einkommens verringert.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Kindesmutter in sehr vielen Fällen auch einen finanziellen Beitrag zum Unterhalt des Kindes leistet, da das Kind doch stets ihren Lebensstandard teilt. Die Mutter wird also zu dem vom Kindsvater geleisteten Unterhaltsbeitrag zwangsläufig dann aus ihren Einkünften eine weitere Summe hinzufügen, wenn ihr Lebensstandard höher ist, als es der vom Kindsvater gezahlte Unterhaltsbeitrag gestatten würde.

## Zur Regelung des persönlichen Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde

Zu der Diskussion über die künftige Regelung des persönlichen Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde<sup>1</sup> möchten wir unsere pädagogischen Erfahrungen mitteilen.

Zunächst muß davon ausgegangen werden, daß jedes Kind von Natur aus zu seiner allseitigen, gesunden Entwicklung beider Elternteile bedarf und ein unbestreitbares Recht auf beide Eltern hat. Es wird stets darunter leiden, wenn die Bindungen zu einem Elternteil gewaltsam zerrissen werden.

Uns begegnen in der pädagogischen Praxis viele Fälle, bei denen Kinder geschiedener Eltern zu beiden Elternteilen Kontakt unterhalten. Dabei konnten wir feststellen, daß sich diese unter den völlig veränderten familiären Verhältnissen aufrechterhaltenen Bindungen zwischen Kind und nicht sorgeberechtigtem Elternteil stets positiv auf die Entwicklung des Kindes auswirken, selbst dann, wenn dieser Kontakt durch eine staatliche Regelung gewährleistet wird. Wenn es auch hier wie auf allen Gebieten des Lebens Ausnahmefälle geben dürfte, dann sollten diese unter keinen Umständen in einer künftigen gesetzlichen Regelung eine Verallgemeinerung finden, etwa dahingehend, daß — wie Borkmann und Daute Vorschlägen — der Nichtsorgeberechtigte kein Recht auf einen persönlichen Umgang mit dem Kinde hat<sup>2</sup>.

Dort, wo diese Bindungen aufrechterhalten blieben\* konnten wir Lehrer in vielen Fällen den erzieherischen Einfluß beider — wenn auch getrennter — Elternteile zum Wohle des Kindes, zu seiner positiven Entwicklung in Anspruch nehmen.

Im Gegensatz dazu stellen sich größere Erziehungsschwierigkeiten oft bei solchen Kindern ein, die nur von einem Elternteil erzogen werden und deren Bindungen zum anderen Elternteil vollständig zerstört werden.

In solchen Fällen haben die Pädagogen keine Möglichkeit mehr, den erzieherischen Einfluß dieses Elternteils geltend zu machen. Es müssen dann oft ausschließlich Personen und gesellschaftliche Kräfte wie Hausgemeinschaften, Brigaden, Elternbeirat u. a. zu Rate gezogen werden, zu denen das Kind in der Regel keine innere

Deshalb halten wir es dann für richtig, den Sorgeberechtigten zu verpflichten, einen finanziellen Beitrag zum Unterhalt des Kindes zu leisten, wenn sein Einkommen wesentlich höher ist als das des Nichtsorgeberechtigten.

Wir stimmen dem Vorschlag zu, daß weitere unterhaltspflichtige Verwandte, insbesondere die Großeltern, zur Unterhaltszahlung herangezogen werden, wenn das Kind vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erlangen kann. Das sieht auch der Entwurf des FGB vor.

Es wird Aufgabe des Obersten Gerichts sein, zur Lösung dieser Probleme und zur Beseitigung der vorhandenen Mängel möglichst bald den Gerichten Grundsätze für die Berechnung der Höhe des Unterhalts minderjähriger Kinder zu übermitteln. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist zur vollen Durchsetzung eines sozialistischen Familienrechts auch auf diesem Gebiet erforderlich.

KATE FRÖHBRODT und INGEBORG WEISE,  
Staatsanwälte beim. Generalstaatsanwalt der DDR

Bindung hat und deren erzieherische Einflußnahme deshalb nicht den Erfolg wie im erstgenannten Falle haben kann.

Unserer Ansicht nach kann eine gesetzliche Regelung, die die Entscheidung über den Umgang des Kindes mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil allein dem Sorgeberechtigten überlassen will, nicht in jedem Falle dem Wohle des Kindes dienen. Dazu sind die Situationen im einzelnen viel zu verschiedenartig.

Es gibt Fälle, bei denen ein Elternteil die Familie und damit auch die Kinder in gewissenloser Weise verließ. Auf diesen konkreten Tatbestand bezogen, spricht Makarenko aus moralischen Erwägungen davon, daß es besser ist, wenn ihn die Familie ganz vergißt, „... wenn er keinen positiven Einfluß mehr auf seine alte Familie ausüben kann“<sup>3</sup>.

Die Fürsprecher einer endgültigen Trennung zwischen Kind und nicht sorgeberechtigtem Elternteil benutzen dieses auf eine moralische Entgleisung bezogene Zitat Makarenkos, um es auch auf diejenigen Elternteile — und diese bilden u. E. bei uns die Mehrheit — anzuwenden, die sich keines Vergehens gegen die Familie und die Kinder schuldig gemacht haben, die nur als Folge des Nichtverstehens und oft gegen ihren Willen die eheliche Gemeinschaft lösen mußten.

Interessant ist, daß Makarenko, so sehr er die Tat des Verlassens der Familie auch verurteilt, selbst diesen Elternteilen noch positive Erziehungseinflüsse zubilligt. Er spricht nämlich auch von Vätern, „die, nachdem sie die Familie verlassen haben, sich auch weiterhin in vorbildlicher Weise um ihre Kinder kümmern, ja sie sogar zu wertvollen Menschen erziehen. Ich glaube, daß so etwas möglich ist, daß es der Kraft des Menschen entspricht“<sup>4</sup>.

Wir glauben, daß wir dieses Positive auch bei unseren Menschen, die durch ihre schöpferische Kraft große Taten auf allen Gebieten des Lebens vollbringen, sehen und bei einer künftigen Umgangsregelung berücksichtigen müssen.

Selbstverständlich übersehen wir dabei nicht, daß es Elternteile gibt, deren Lebenswandel keine Gewähr dafür bietet, daß sie einen positiven erzieherischen Ein-

<sup>1</sup> Vgl. Beyer, Dittmann und Händler in NJ 1964 S. 48 ff. sowie Borkmann/Daute und Krause in NJ 1964 S. 267 ff.

<sup>2</sup> a. a. O., S. 268.

<sup>3</sup> Makarenko, Werke, Berlin 1958, Bd. 11, S. 371.

<sup>4</sup> Makarenko, Ein Buch für die Eltern, Berlin 1932, S. 162 f. (Hervorhebungen von uns — d. Verf.).